Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/489

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses Herrn Thomas Rother, MdL im Hause Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 204 i.V. Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Eva Wensierski

Telefon (0431) 988-1022 Telefax (0431) 988-1037 parlamentsdienst@landtag.ltsh.de

5. März 2010

Beschwerde gegen die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010 über einen Einspruch gegen das festgestellte Ergebnis der Landtagswahl vom 27. 09. 2009

Sehr geehrter Herr Rother,

als Anlage übersende ich Ihnen die Ablichtung eines Schreibens des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 03.03.2010 über eine Wahlprüfungsbeschwerde – Aktenzeichen LVerfG 11/10 – mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Torsten Geerdts

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht

-Der Präsident



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag Der Präsident Postfach 71 21 24171 Kiel

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

1699

Datum

LVerfG 11/10

Durchwahl

03.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen die beim Landesverfassungsgericht eingegangene Wahlprüfungsbeschwerde zu.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei allen Schriftsätzen an.

Sie werden gebeten, dem Gericht die Verwaltungsvorgänge über das Einspruchsverfahren des Beschwerdeführers möglichst zeitnah vorzulegen.

Sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem Antrag binnen einer Frist von 1 Monat schriftlich zu äußern.

Die Berichterstatterin dieses Verfahrens ist Dr. Flor.

Eine Abschrift meines Schreibens an den Beschwerdeführer füge ich bei.

Das Empfangsbekenntnis wird zurückerbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Flor

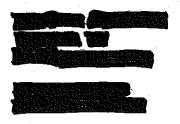
Präsident des LVer

Beglaubigt:

(Vogt)

Justizangestellte

Abschrift



Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

S den 1. März 2010

Per Fax vorab

Beschwerde gegen die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010 über meinen Einspruch gegen das festgestellte Ergebnis der Landtagswahl am 27.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege Beschwerde gegen die – mir am 24.02.2010 zugestelle – Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28.01.2010 über meinen Einspruch gegen das Ergebnis der Landtagswahl am 27.09.2009 ein und beantrage die folgende Sitzverteilung festzustellen:

CDU 34 Sitze

SPD 28 Sitze

FDP 16 Sitze

GRÜNE 13 Sitze-

LINKE 6 Sitze

SSW 4 Sitze

Zusammen:101 Sitze

Ferner beantrage ich die Feststellung der Nichtigkeit des § 3 Abs. 5 Satz 3 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein –LWahlG als unvereinbar mit Art. 10 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008.

Begründung:

Die Wahlbeschwerde richtet sich – wie der Wahleinsprüch – gegen die Anwendung der Regelungen über die Zuteilung der Ausgleichsmandate bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Ich bin mit Wirkung vom 25.10.2008 in Sparrieshoop, Anschrift s.o. zu Recht mit erstem Wohnsitz gemeldet, weil ich an diesem Tag meinen Lebensmittelpunkt hierher verlegte, und war daher am Wahltag zur Landtagswahl wahlberechtigt.

Gegen die Stimmenauszählung und die Zuteilung der Direktmandate habe ich nichts einzuwenden.

Jedoch führt die Auslegung des § 3 Abs. 5 Satz 3 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein durch den Landtag dazu, daß die Anzahl der Ausgleichsmandate nicht ausreicht, den Landtag – wie gem. Art. 10 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008 vorgeschrieben – entsprechend des Ergebnisses der Zweitstimmen zu besetzen.

M.E. ist § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG auch für eine andere Auslegung offen, die eine deutlich höhere Anzahl von Ausgleichsmandaten (nämlich bei dieser Wahl bis zu 22) zuließe, was angesichts des Wahlergebnisses vom 27.09.2009 für den vollständigen Ausgleich der Überhangmandate, d.h. der Bildung des Landtages entsprechend der Verteilung des Zweitstimmenergebnisses, ausreichen würde. Da Art. 10 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit Art 3 Abs. 1 der Landesverfassung fordert, daß das LWahlG Ausgleichsmandate zulassen muß, wäre nur diese solche Auslegung ("großer Ausgleich") angesichts des Wahlergebnisses vom 27.09.2009 verfassungskonform. Denn Art. 10 Abs. 2 Satz 5 der Landesverfassung konkretisiert insoweit Art. 10 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung und fordert Ausgleichsmandate, was nur dann erfüllt werden kann, wenn diese Ausgleichsmandate auch einen vollständigen Ausgleich der Überhangmandate herbeiführen. Insofern ist die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Kommunalwahlen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG) nicht einschlägig, da insoweit eine verfassungskonforme Auslegung mangels Vorgaben aus der Verfassung nicht erförderlich ist.

Sofern § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG der o.a. Auslegung nicht zugänglich sein sollte, ist er mit Art. 10 Abs. 2 Satz 5 der Landesverfassung unvereinbar und nichtig. Dies ist im Verfahren beim Landesverfassungsgericht zumindest inzident zu prüfen. So ist das ähnlich gestellte Hamburgische Verfassungsgericht –HVerfG– nach eigener Aussage nicht gehindert, im

Wahlprüfungsverfahren eine – inzidente – Normenkontrolle im Hinblick auf eine Wahlrechtsvorschrift durchzuführen. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des HVerfG, z.B. Urteile vom 20.09.2005 – HVerfG 10/04, unveröffentlicht und vom 07.09.2009 – HVerfG 03/08, bei Juris.

Das Gericht wird daher die Sitzverteilung gem. § 3 LWahlG ohne den Abs. 5 Satz 3 durchzuführen haben, was die von mir beantragte Sitzverteilung zur Folge hätte und dem Zweitstimmenergebnis die von der Landesverfassung eingeräumte Priorität verschaffen würde. Wegen der überragenden Wichtigkeit eines jederzeit verfassungskonform zusammengesetzten Landtages ist die Sitzverteilung entsprechend des o.a Antrages schon für die laufende Legislaturperiode vorzunehmen.

Gegen die Nichtigkeit des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG kann nicht angeführt werden, der Landtag werde beim vollständigen Ausgleich finanziell oder räumlich überbeansprucht. Diese Beanspruchungen sind in der laufenden Legislaturperiode auch mit 95 Abgeordneten sehr hoch – ohne daß dadurch das gem. Art. 10 Abs. 2 der Landesverfassung anzustrebende Ziel des Ausgleichs erreicht wird. Ferner steht dem Gesetzgeber ein einfacher Weg offen, zukünftig mit weniger Ausgleichsmandaten auszukommen, indem einfach für kommende Wahlen die Zahl der Wahlkreise deutlich verringert wird, so daß eine 33%-Prozent Partei auf diesem Wege maximal 23 bis 25 Sitze erreichen kann. Der Verzicht auf eine leicht umzusetzende Regelung zur Vermeidung von Überhang und Ausgleichsmandaten kann nicht zur Verteidigung einer verfassungswidrigen Regelung herangezogen werden.

In einem Sechsparteienparlament, das überhaupt erst durch das Verhältniswahlrecht entstehen konnte, kann nämlich eine 33%-Prozent-Partei nur aufgrund der hohen Zahl der Wahlkreise alleine durch die Direktmandate fast schon die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Abgeordneten in den Landtag entsenden – und das mit zum Teil hauchdünnen Vorsprüngen bei den Erststimmen. Damit würde das Wahlergebnis unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung dem Zufall oder dem Stimmensplitting überlassen, wenn der Ausgleich ausgeschlossen oder beschränkt werden würde. Deshalb ist die Forderung nach Ausgleichsmandaten in der Landesverfassung nur konsequent. Im LWahlG ist diese Anforderung jedoch fehlerhaft umgesetzt worden – auch wenn dieser Fehler sich erst jetzt zu ersten Mal auswirkt und demgemäß die inzidente Normenkontrolle aufgrund einer Wahlbeschwerde erst jetzt möglich ist.

Zugunsten der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG wird u.a. auf den subjektiven Willen der an der Gesetzgebung Beteiligten hingewiesen. Dafür ist jedoch angesichts des

eindeutigen Wortlauts Art. 10 Abs. 2 Satz 5 der Landesverfassung kein Raum. Ausgleichsmandate sind keine Ausgleichsversuchsmandate. Der subjektive Wille der an der Gesetzgebung Beteiligten ist daher für die Auslegung ohne Bedeutung (vgl. z.B. BFH-Urteile vom 12.11.2009 - VI R 1/09, zur Veröffentlichung bestimmt; und vom 24.06.1999 - IV R 33/98, BFHE 189, 132, BStBI II 2003, 58, m.w.N.).

Insbesondere im Verfassungsrecht und insbesondere im Bereich des Wahlrechts sollte die Auslegung außerordentlich vorsichtig bei einer vom Wortlaut abweichenden Auslegung der Normen sein.

Mit freundlichem Gruß